

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich:

Verkäufe und Lieferungen der Produkte der Firma Nordic Pharma GmbH, Fraunhoferstr. 4, D-85737 Ismaning – info@nordicpharma.de (nachfolgend: „Nordic.“), erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Verkaufsbedingungen“), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der gelieferten Produkte anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und/oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsabschluss:

Die Angebote von Nordic sind freibleibend. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Nordic oder durch auftragsgemäße Lieferung zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Bestellung oder Auftragsbestätigung und nach diesen Verkaufsbedingungen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise von Nordic, veröffentlicht in der Lauer Taxe. Sie gelten ab Werk/Lager von Nordic und beinhalten Verpackungs- und Transportkosten. Versicherungen der Produkte für ihren Transport erfolgen nur auf Wunsch und Kosten des Bestellers. Nordic ist berechtigt, für besondere Leistungen (wie z.B. Kosten für besondere Sicherung und Schutzvorrichtungen oder Dienstleistungen) angemessenen Kosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 3.2 Jede Rechnung wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn Nordic die Zahlung erhalten hat.
- 3.3 Bei Überschreitung des in Ziffer 3.2 eingeräumten Zahlungszieles von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ist Nordic berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank per annum zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
- 3.4 Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung und für Nordic kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.
- 3.5 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig ist.
- 3.6 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.7 Alle Forderungen von Nordic einschließlich derjenigen, für die Wechsel angenommen worden sind oder für die Ratenzahlung vereinbart worden ist, werden sofort fällig, wenn der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug kommt oder wenn Nordic nach dem Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt wird. Nordic ist dann auch berechtigt, nach ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Nordic von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Nordic vorbehalten.

4. Lieferung, Gefahrübergang

- 4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Nordic schriftlich bestätigt worden sind. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum des Versandes. Nordic ist berechtigt, auch vor dem vereinbarten Liefertermin zu liefern.
- 4.2 Unvorhergesehene Ereignisse wie Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von Nordic Lieferanten, -Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffmangel, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe, schwerwiegende Transportstörungen und höhere Gewalt, soweit sie von Nordic nicht verschuldet sind, und sonstige außerhalb des Einflussbereiches von Nordic liegende und von Nordic nicht zu vertretene Ereignisse entbinden Nordic für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung, vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als 1 Monat ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Mengen vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Kommt Nordic in Verzug, ist der Besteller erst nach dem Verstreichenlassen einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zum Rücktritt berechtigt.
- 4.4 Hat Nordic die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten oder befindet sich Nordic sonst im Verzug, so hat der Besteller für jede vollendete Woche des Verzuges Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von Nordic.
- 4.5 Nordic kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen.
- 4.6 Soweit Nordic-Produkte in Versandeinheiten abgegeben werden, ist Nordic berechtigt, die Bestellung entsprechend anzupassen.
- 4.7 Die Versendung erfolgt auf einem angemessenen Versendungsweg in der üblichen Verpackung. Soweit der Besteller mit Zustimmung von Nordic eine von Satz 1 abweichende Versendung oder Verpackung wünscht, gehen daraus resultierende Mehrkosten zu seinen Lasten. Von Nordic verwendete Spezialverpackungen und -transportbehälter (wie z.B. Container, Kühlboxen oder ähnliches) und sonstigen Leihverpackungen bleiben Eigentum von Nordic und sind pfleglich zu behandeln und unverzüglich zurückzugeben.
- 4.8 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Besteller selbst, auf den Besteller über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des zu liefernden Produktes auf den Besteller über.

5. Rücknahme und Umtausch

Ordnungsgemäß gelieferte, mangelfreie Produkte werden grundsätzlich weder umgetauscht noch zurückgenommen. Im Einzelfall kann Nordic nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung auch ordnungsgemäß gelieferte, mangelfreie Produkte zurücknehmen. Soweit der Besteller Produkte ohne vorherige schriftliche Vereinbarung zurückschickt, ist Nordic nicht verpflichtet, die Produkte anzunehmen, sie an den Besteller zurückzusenden oder aufzubewahren.

6. Gewährleistung, Untersuchungspflicht

- 6.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und Nordic Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Erhalt schriftlich mitteilt. Vorwegene Mängel müssen Nordic unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.2 Bei jeder Mängelrüge kann Nordic von dem Besteller verlangen, dass er die beanstandeten Produkte an Nordic auf Kosten von Nordic zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt, so ist der Besteller zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen – z.B. Versandkosten – verpflichtet.
- 6.3 Soweit die gelieferten Produkte mit einem Mangel behaftet sind, ist Nordic zunächst zur für den Besteller kostenlosen Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Ersatzlieferung fehl oder ist sie Nordic innerhalb angemessener Frist nicht möglich, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Von Nordic ersetzte Produkte gehen in das Eigentum von Nordic über.
- 6.4 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht Ziffer 7 etwas anderes vorsieht.

7. Haftung und Schadensersatz

- 7.1 Nordic haftet für Schäden des Bestellers nur, soweit diese von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung und Verschulden bei Vertragsverhandlungen. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Nordic auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.
- 7.2 Von der Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 7.1 ausgenommen sind Ansprüche nach dem Arzneimittelgesetz und etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften. Die Haftungsbeschränkungen gem. Ziffer 7.1 erfasst auch nicht die durch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften entstehenden Mangelschäden und solche Mangelfolgeschäden, gegen die die Zusicherung den Besteller gerade absichern sollte: für sonstige Mangelfolgeschäden haftet Nordic nur in der nach Ziffer 7.1 beschränkten Weise.
- 7.3 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Nordic aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller das Eigentum von Nordic.
- 8.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Nordic jeweils zustehenden Saldoforderung.
- 8.3 Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Besteller nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Nordic gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Nordic ab, Nordic nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an Nordic abgetretene Forderung treuhänderisch für Nordic im eigenen Namen einzuziehen. Nordic kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Nordic in Verzug ist.
- 8.4 Der Besteller wird Nordic jederzeit alle erforderlichen Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an Nordic abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf die Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen Nordic anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Nordic hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- 8.5 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 8.6 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Nordic in Verzug, so kann Nordic unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Besteller Nordic oder den Beauftragten von Nordic sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt Nordic die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 8.7 Bei Lieferung in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikationen usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 8.8 Auf Verlangen von Nordic ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern, Nordic den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Nordic abzutreten.
- 8.9 Nordic ist bei einem entsprechenden Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die gesamten zu sichernden Forderung von Nordic um 20 % übersteigt.

9. Produkthaftung

Der Besteller wird weder die gelieferten Produkte noch deren Ausstattung oder Verpackung verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Verstößt der Besteller gegen die vorstehende Bestimmung so stellt er Nordic im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

10. Weiterveräußerung

- 10.1 Nordic -Produkte dürfen in Deutschland nicht an Zwischenhändler weiterveräußert werden, ausgenommen jedoch an Apotheken oder andere Stellen die direkt an die Allgemeinheit verkaufen.
- 10.2 Die Produkte von Nordic dürfen nur in der unveränderten Originalverpackung und nicht in Teilmengen angeboten, verkauft und abgegeben werden.

11. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 11.1 Ist der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, das für Nordic örtlich zuständige Gericht. Dies gilt ebenso, falls der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. Nordic ist jedoch berechtigt, den Besteller an jeden anderen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).